

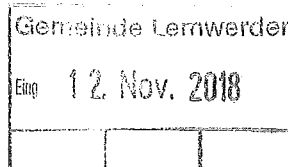


LemwerDer
Turnverein



LemwerDer Turnverein Stedinger Str. 51 27809 Lemwerder

An
Rat & Verwaltung
Gemeinde Lemwerder



Betr.: Förderrichtlinie Jugendarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserem Kenntnisstand stehen in Rat und Verwaltung Überlegungen an, die vor einigen Jahren außer Kraft gesetzte Förderrichtlinie der Jugendarbeit zu überarbeiten und ggf. wieder für gültig zu erklären.

Als einer der Jugendarbeits-Träger im Ort haben wir uns Gedanken gemacht, wie eine neue Förderrichtlinie in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere dem § 11 Sozialgesetzbuch VIII ff. gebracht werden kann.

In der Anlage erhalten den von uns erarbeiteten Entwurf einer Förderrichtlinie.

Wir bitten Sie, sich mit diesem Entwurf auseinanderzusetzen und in Ihre Beratungen mit einfließen zu lassen.

Wir beantragen zudem, in Ihre Planungen des Haushalts 2019 einen Betrag von 1000,- € zur Umsetzung der Förderrichtlinie einfließen zu lassen.

Wir bitten um schriftliche Information, ob dieser Antrag bei den kommenden Haushaltsberatungen Berücksichtigung findet.

Wir sind gerne bereit, bei Rückfragen die Inhalte unseres Entwurfs im Gemeinderat Persönlich vorzustellen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Lüthmann

LTV-Jugendwart

LemwerDer Turnverein
Stedinger Str. 51(Rathaus)
27809 Lemwerder
Steuer-Nr.: 57/220/01216

Fon / Fax:
0421 / 83 579 68
Online:
www.lemwerder-tv.de

Mail:
LemwerDer.Turnverein
@nord-com.net

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
.....

Unser Zeichen:
Lemwerder, 12.11.18

Öffnungszeiten
Mo.,09:00-11:00 Uhr
Do. 16:00-18:00 Uhr
In den Ferien ist die
Geschäftsstelle
geschlossen

Bankverbindungen:
Vereinigter Volksbank eG
BIC: GENODEF1HUD
IBAN:
DE07 280622496104000200

Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN:
DE37 2805 0100 0030 3408 89

Oldenburgische Landesbank
BIC: OLBODEH2XXX
IBAN:
DE31 2802 0050 2201 9442 01



Richtlinie der Gemeinde Lemwerder für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

Grundlage der Richtlinie bildet § 11 Sozialgesetzbuch VIII ff. - Jugendarbeit

1. Ziele der Förderung

Mittels direkter Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit wird der gesetzliche Auftrag (§11 SGB VIII ff.) unterstützt, junge Menschen zu fördern und hierzu Angebote zu entwickeln.

2. Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Lemwerder stellt zur Förderung der Jugendarbeit und -pflege Haushaltsmittel bereit, aus denen als förderungswürdig anerkannte Träger Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten können.

Anerkannte Träger sind eingetragene Vereine, Verbände und anerkannte Gruppen, die

- Jugendarbeit leisten und
- deren Sitz oder Mittelpunkt ihres Vereinslebens Lemwerder ist und
- deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Lemwerder sind.

3. Förderbereiche

Förderbereich 1	Anschaffung von Beschäftigungs- und Lehrgegenständen
Förderbereich 2	Veranstaltungen für Jugendgruppen und -abteilungen
Förderbereich 2	Veranstaltungen von Jugendgruppen und -abteilungen
Förderbereich 4	Fahrten von Schulklassen, Jugendgruppen und -abteilungen

4. Verfahrensregeln

(1) Die Gemeinde Lemwerder gewährt finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe geltender haushalts- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde Lemwerder entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Jede Zuwendung stellt eine einmalige Leistung im entsprechenden Kalenderjahr dar. Eine Zuwendung in einem Jahr begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung im Folgejahr.

(4) Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.

(5) Die Anträge sind zu richten an die

Gemeinde Lemwerder
Fachbereich
Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder

Der Antragsschluss ist in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

Anträge sind jeweils schriftlich zu stellen.

Der Antrag ist rechtsverbindlich, entsprechend der Vertretungsregelung der jeweils gültigen Vereinssatzung, zu unterschreiben.

Die Antragsbearbeitung erfolgt nur bei vollständiger und sachlich richtiger Antragstellung.

Den Anträgen sind beizufügen:

- aktuelle Satzung;
- Kontaktadressen, Telefonnummer für Nachfragen;
- Beschreibung und Begründung der Maßnahme;
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan;
- beantragte Drittmittel (z.B. Bund, Land, Kreis, Landessportbund, usw.)
Diese Zuwendungen sind auch zu beantragen und in Anspruch zu nehmen;

(6) Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

(7) Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.

(8) Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Das Risiko im Falle der Nichtbewilligung trägt der Antragsteller.

(9) Für jede geförderte Investitionsmaßnahme beträgt grundsätzlich Zweckbindung. Bei Eintritt einer Zweckentfremdung kann der Zuwendungsgeber Wertausgleich verlangen.

(10) Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Ausführungen im Zuwendungsbescheid.

(11) Die Gemeinde Lemwerder ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstiger Unterlagen und durch Vorlage des Verwendungsnachweises, zu überprüfen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Gemeinde Lemwerder für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Förderbereich 2

Anschaffung von Beschäftigungs- und Lehrgegenständen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden die Anschaffungen der für die Jugendarbeit benötigten Beschäftigungs- und Lehrgegenständen.

Beschäftigungsgegenstände sind

- Spiele aller Art
- Bücher
- Bastelgeräte
- Ausrüstungsgegenstände

Lehrgegenstände sind

- Mediengeräte (Phono-, Film- und Fotogeräte)
- Sportgeräte
- Musikinstrumente

Kurzlebige Gegenstände, kurzlebige Geräte sowie persönliche Ausrüstungen werden nicht gefördert.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Begründung inklusive konkrete Angabe des Verwendungszwecks des Beschäftigungs- oder Lehrgegenstands
- gesicherte Finanzierung unter Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes
- drei vergleichbare Kostenangebote

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von max. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.12. für das folgende Kalenderjahr.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Förderbereich 2

Veranstaltungen für Jugendgruppen und -abteilungen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Veranstaltungen, die durch anerkannte Träger explizit für Jugendgruppen und -abteilungen angeboten werden

Jugendgruppen und -abteilungen im Sinne der Richtlinie sind

- Gruppen mit Teilnehmern im Alter von 3 bis 18 Jahren exklusive Betreuer

- Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern

Veranstaltungen im Sinne der Richtlinie sind

- Ein- bis mehrtägige offene Workshops
- Gesonderte offene Ferienangebote, die nicht den üblichen Angeboten des anerkannten Trägers entsprechen
- Gesonderte offene Freizeit- und Bildungsangebote, die nicht den üblichen Angeboten des anerkannten Trägers entsprechen

Nicht förderungswürdig sind Veranstaltungen, die vornehmlich auf Konzepten und Planungen externer Dienstleister beruhen und nicht auf inhaltlichen Planungen des anerkannten Trägers (z.B. Angebote von externen Bildungsträgern, Angebote externer Sportveranstalter usw.).

Zuwendungsvoraussetzungen

- Begründung inklusive konkrete inhaltliche Beschreibung der Veranstaltung
- gesicherte Finanzierung unter Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 3,00 € pro Teilnehmer und Tag – exklusive Betreuer.

4. Verfahren

Antragsschluss ist zwei Monate vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage der konkreten inhaltlichen Beschreibung sowie des Kosten- und Finanzierungsplans.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Alle Zuschussberechtigten sind über eine Teilnehmerliste mit Angabe der Geburtsdaten nachzuweisen.

Förderbereich 3

Veranstaltungen von Jugendgruppen und -abteilungen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Veranstaltungen, die von Jugendgruppen und –abteilungen anerkannter Träger angeboten werden

Jugendgruppen und –abteilungen im Sinne der Richtlinie sind

- Gruppen mit Teilnehmern im Alter von 3 bis 18 Jahren exklusive Betreuer
- Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern
- Gruppen, die einem anerkannten Träger zugeordnet sind

Veranstaltungen im Sinne der Richtlinie sind

- Ein- bis mehrtägige Workshops, die von den Gruppen für ihre Mitglieder organisiert werden und nicht dem üblichen Angebot des Trägers zuzurechnen sind

- Gesonderte Ferienangebote, die von den Gruppen für ihre Mitglieder organisiert werden und nicht dem üblichen Angebot des Trägers zuzurechnen sind
- Gesonderte Freizeit- und Bildungsangebote, die von den Gruppen für ihre Mitglieder organisiert werden und nicht dem üblichen Angebot des Trägers zuzurechnen sind

Nicht förderungswürdig sind Veranstaltungen, die vornehmlich auf Konzepten und Planungen externer Dienstleister beruhen und nicht auf inhaltlichen Planungen des anerkannten Trägers (z.B. Angebote von externen Bildungsträgern, Angebote externer Sportveranstalter usw.).

Nicht förderungswürdig sind Veranstaltungen, die dem Gemeinschaftsgefüge der Gruppe dienen (z.B. Weihnachtsfeiern, Saisonabschlüsse, Konzert- und Stadionbesuche usw.).

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Begründung inklusive konkrete inhaltliche Beschreibung der Veranstaltung
- gesicherte Finanzierung unter Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 3,00 € pro Teilnehmer und Tag – exklusive Betreuer.

4. Verfahren

Antragsschluss ist zwei Monate vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage der konkreten inhaltlichen Beschreibung sowie des Kosten- und Finanzierungsplans.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Alle Zuschussberechtigten sind über eine Teilnehmerliste mit Angabe der Geburtsdaten nachzuweisen.

Förderbereich 4

Fahrten von Schulklassen, Jugendgruppen und -abteilungen

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Fahrten, die von Schulklassen oder Jugendgruppen und –abteilungen anerkannter Träger angeboten werden

Jugendgruppen und –abteilungen im Sinne der Richtlinie sind

- Gruppen mit Teilnehmern im Alter von 3 bis 18 Jahren exklusive Betreuer
- Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern
- Gruppen, die einem anerkannten Träger zugeordnet sind

Fahrten im Sinne der Richtlinie sind

- Wochenend- und Kurzfahrten inklusive Auslandsfahrten, die eine Übernachtung einschließen und
- einen bildungspolitischen Inhalt haben

Nicht förderungswürdig sind Fahrten, die dem Gemeinschaftsgefüge der Klasse oder der Gruppe dienen (z.B. Klassenabschlussfahrten, Saisonabschlussfahrten usw.).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Begründung inklusive konkrete inhaltliche Beschreibung der Veranstaltung
- gesicherte Finanzierung unter Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 3,00 € pro Teilnehmer und Tag – exklusive Betreuer.

4. Verfahren

Antragsschluss ist zwei Monate vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage der konkreten inhaltlichen Beschreibung sowie des Kosten- und Finanzierungsplans.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Alle Zuschussberechtigten sind über eine Teilnehmerliste mit Angabe der Geburtsdaten nachzuweisen.

